

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums über den dermaligen Zustand der großherzoglichen Staatsfinanzen und über die zu deren Verbesserung erforderlichen Maßregeln

urn:nbn:de:bsz:31-28868

9

ORB 1000, 1850/51 Beil: IV Anhang 25

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden II. Kammer. 1850/51, Beil. IV) [Anhang]



Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, über die dermalige Lage der großherzoglichen Staatsfinanzen und die hiernach erforderlichen Maßregeln die beigelegte übersichtliche Hauptvorlage zu machen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 25. November 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Vortrag

des

Präsidenten des Finanzministeriums

über

den dermaligen Zustand der großherzoglichen Staatsfinanzen und über die zu deren Verbesserung erforderlichen Maßregeln.



Hochgeehrte Herren!

1. Die Ereignisse der jüngsten zwei Jahre haben fast allenthalben im deutschen Vaterland Finanzverlegenheiten hervorgerufen, die Einnahmen ungewöhnlich herabgedrückt, die Ausgaben in gewaltigem Maße gesteigert. Auch das Großherzogthum ist von diesem Mißgeschick heimgesucht worden und eine besondere Ungunst der Verhältnisse hat das Uebel in Baden noch gar sehr verstärkt. In solcher Lage ist es eine dringende Aufgabe der Regierung wie der Stände, sich den Zustand der Finanzen sobald als möglich aufs Genaueste zu vergegenwärtigen und zu erwägen, wie das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder herzustellen und der Staatshaushalt wieder einzurichten sei, wie er seit einem Menschenalter zum Besten des Landes und zur Ehre seiner Verwaltung in musterhafter Weise geführt worden ist. Je weniger man der Mittel, die zur Erreichung dieses Zieles nöthig sind, entbehrt, und je fester der Wille steht, bald dahin zu gelangen, um so weniger hat man eine unumwundene Darstellung

Verhandlungen der zweiten Kammer 1850. 46 Beilagenheft.

1



2

des Zustandes zu scheuen, den man beklagt und der eine rasche und eindringende Abhilfe fordert. Es kann hierdurch das Vertrauen in die Finanzverwaltung des Staates nur gehoben, der Staatskredit nur gefördert werden.

Ueber die dormaligen Verhältnisse des Staatshaushaltes ist zwar zum Theil schon Aufklärung gegeben. Der Entwurf des ordentlichen Budgets für 1850 und 1851 liegt vor; die Nachweisung über den Betriebsfond ist geliefert und über die der Budgetperiode mutmaßlich zur Last kommenden außerordentlichen Ausgaben ist in der öffentlichen Sitzung vom 18. März d. J. bei Begründung der Gesetzesvorlage über die Bewilligung eines außerordentlichen Credits von 2,500,000 fl. wenigstens eine vorläufige Mittheilung gemacht worden. Die übliche besondere Vorlage über die außerordentlichen Ausgaben war indeß bis vor wenigen Tagen noch im Rückstand. Nunmehr aber ist auch sie erfolgt und darum ist es an der Zeit,

I. den gegenwärtigen Zustand des Staatshaushalts umfassend darzustellen, sodann

II. im Hinblick auf die in den Budgetvorlagen bereits aufgeführten Einnahmen zu prüfen, wie der Bedarf, den der Staat für ordentliche und außerordentliche Ausgaben in Anspruch nimmt, durch die vorhandenen und weiter bezuschaffende Deckungsmittel zu erlangen sein werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich deshalb allergnädigst angewiesen, Ihnen — hochgeehrte Herren — hierüber die erforderlichen Eröffnungen zu machen. Ich eile, dies alsbald zu thun.

I.

2. Will man über den dormaligen Zustand des Staatshaushalts einen genaueren Ueberblick gewinnen, so muß man auch die nähere Vergangenheit in den Kreis der Betrachtungen ziehen. Es wird nur willkommen sein können, wenn diese bis zum 1. Juni 1831 zurückgehen. Das Jahr 1830 schließt die erste und mit dem Jahre 1831 beginnt die zweite Periode unserer durch die ständische Controlle überwachten Staatswirthschaft. In dem Zeitraum von achtzehn Jahren und sieben Monaten, die vom 1. Juni 1831 bis zum 1. Januar 1850 umlaufen sind, lassen sich aber, was die Verhältnisse der Staatsfinanzen betrifft zwei wesentlich verschiedene Abschnitte wahrnehmen, deren Erster, die Zeit vom 1. Juni 1831 bis letzten Dezember 1847 umfassend, als ein höchst günstiger, der Zweite, die Jahre 1848 und 1849 begreifend, leider als ein sehr ungünstiger bezeichnet werden muß. Die Beilagen 1 bis 7 liefern hierzu die Beweise.

Es wird angemessen sein, zunächst den ersten Abschnitt — 1. Juni 1831 bis 1. Januar 1848 — ins Auge zu fassen. Zu seiner Würdigung dienen die Beilagen 1 bis 5.

3. In den Jahren von 1831 bis mit 1847 war, wie Beilage 1 zeigt, die Staatseinnahme in der Regel beträchtlich stärker als die ordentliche und außerordentliche Staatsausgabe. Nur in den Jahren 1837, 1838, 1839, 1846, 1847 und im zweiten Halbjahr 1841 war die Ausgabe ausnahmsweise überwiegend. Ja, zieht man die gleichzeitige Ab- und Zunahme der Naturalvorräthe mit in Betracht, so zeigt sich — Beilage 3 am Schlusse — lediglich in den Jahren 1838 und 1847 eine Mehrausgabe.

Ueber ansehnliche Einnahmeüberschüsse konnte demzufolge fast forthin verfügt werden, und es ist dies auch auf verschiedene Weise geschehen.

Zunächst ward auf nicht unerhebliche Einnahmebeträge verzichtet. So wurde vom 1. Januar 1832 an die Accise vom Schweine-, Schaf- und Lammfleisch im Anschlage von 57,000 fl. jährlich abgeschafft; so vom 22. Juli 1833 an der Salzpreis, welcher seit 1824 von fünf auf vier Kreuzer fürs Pfund vermindert worden war, von vier auf drei Kreuzer herabgesetzt; so der Spielkartenstempel und der Junittarantheil des Staates aufgegeben; so die Branntweinsteuer ermäßigt; so vom Steuerjahr 1837 an die Klassensteuer um 90,000 fl. bis 100,000 fl., also beiläufig auf die Hälfte gemindert. So ward endlich vom 1. Januar 1842 an die Postrevenue, die fürs Jahr rein gegen 250,000 fl. abwirft, zur Unterstützung des Eisenbahnunternehmens aus dem allgemeinen Staatsbudget ausgeschieden.

Ferner wurden zur Erleichterung der Staatsangehörigen ganz ansehnliche neue Ausgaben auf die Staatskasse übernommen; So wegen der im Jahre 1831 erfolgten Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden gegen 300,000 fl. jährlich; so wegen Aufhebung alter steuerähnlicher Abgaben, wegen Uebernahme von Bezirksschulden, wegen der Staatsbeihilfe bei Aufhebung der Herrenfrohnden und Blutzehnten nicht unerhebliche Rentenbeträge; so vor Allem gegen 400,000 fl. jährlich wegen der Staatsunterstützung für die Zehntablösung.

Nicht minder hat man 1,625,175 fl. 42 fr. an Staatsüberschüssen von 1831/33 und 516,000 fl. an Staatsüberschüssen von 1834/35 neben der jährlichen bedeutenden Tilgungsquote außerordentlicher Weise zur Schuldentilgung verwendet.

Trotz dem wurden — während die Bevölkerung des Staates von 1,192,655 Seelen im Jahre 1831 auf 1,367,486 Seelen im Jahre 1847, also um beiläufig fünfzehn Prozent gewachsen war — die auf Förderung der geistigen und sittlichen Bildung des Volkes, auf Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes, auf Verbesserung der Rechtspflege, der Strafanstalten, der Heilanstalten u. s. w. bezüglichen Theile des eigentlichen Staatsaufwands über, ja mitunter weit über dieses Maas gesteigert. So z. B. für Unterrichtswesen, Kultus, Wissenschaften, Künste und Gewerbe um etwa fünfzig Prozent, für milde Fonds und Armenanstalten, für die Siechen- und Irrenanstalt, für die polizeiliche Verwahrungsanstalt um mindestens siebenzig Prozent, für den Wasser- und Straßenbau um etwa dreißig Prozent, für die allgemeine Sicherheitspolizei um mehr als hundert Prozent, für die Bezirksjustiz und Polizei um mindestens vierzig Prozent, für die Obergerichte über fünfundzwanzig und für die Rechtspolizei über fünfzig Prozent.

Zudem sind in dieser Zeit neben den ordentlichen Staatsausgaben noch sehr beträchtliche außerordentliche Ausgaben (Beilage 3) bestritten worden. In der bescheidenen Größe von 156,085 fl. 5 fr. im Jahre 1831 beginnend, haben die außerordentlichen Ausgaben im Jahre 1847 — ohne die außerordentlichen Ausgaben des Domänengrundstocks — die Höhe von 1,419,272 fl. 34 fr. erreicht. Im Ganzen erscheinen in sechszehn Jahren und sieben Monaten außer der vorhin schon berührten Summe von 516,000 fl. für die Zehntablösung nicht weniger als 12,040,186 fl. 10 fr. auf außerordentliche Ausgaben und darunter 5,261,895 fl. 16 fr. für den Wasser- und Straßenbau, 1,160,428 fl. 25 fr. für Gebäude und Einrichtungen zu den Zwecken der Zollverwaltung und des Handels, 869,132 fl. 13 fr. für Gebäude und Einrichtungen zu den Zwecken der Rechtspflege, ausschließlich jedoch der Amtshäuser und Gefängnisse, 1,213,832 fl. 16 fr. für Amtshäuser und Gefängnisse, für Gebäude der Lehranstalten, für Baulichkeiten und Einrichtungen der Irrenanstalten (darunter die Heil- und Pflanzanstalt Illenau mit 586,417 fl.), 2,039,295 fl. 34 fr. für die Kriegsverwaltung u. s. w. verwendet.

Aber dieser ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben ungeachtet hat man zuletzt noch ganz ansehnliche Ersparnisse im Betriebsfond zurückgelegt. Denn während derselbe am 1. Juni 1831 nur in 4,546,827 fl. 18 fr. bestanden hatte, war er am 1. Januar 1848 bis auf 8,693,755 fl. 20 fr. angewachsen, sonach inzwischen um 4,146,928 fl. 2 fr. vermehrt worden.

4. In dem Zeitabschnitte vom 1. Juni 1831 bis 1. Januar 1848 sind auch die Verhältnisse der Staatsschuldentilgungskasse, wie Beilage 4 zeigt, keineswegs unbefriedigend gewesen. Der Stand der Staatsschuld, — ausschließlich der Forderung des Domänengrundstocks, belief sich

am 1. Juni 1831 auf	13,263,389 fl. 46 fr.
am 1. Januar 1848 auf	15,099,676 " 31 "
<hr/>	
mithin auf letzteren Termin höher um	1,836,286 fl. 45 fr.
und der Stand der Forderung des Domänengrundstocks	
am 1. Juni 1831 auf	9,679,651 fl. 35 fr.
am 1. Januar 1848 auf	12,000,000 " — "
<hr/>	
sonach auf letzteren Termin höher um	2,320,348 fl. 25 fr.

Es hat darum in der ganzen Periode eine Vermehrung der Staatsschuld um 4,156,635 fl. 10 fr. statt gefunden. Diese Vermehrung darf aber nicht befremden. Vom 1. Juni 1831 bis zum 1. Januar 1848 sind der Staatsschuldentilgungskasse nicht weniger als 14,181,261 fl. 26 fr. an neuen Schulden zugewiesen worden. Es hat der größere Theil der also übernommenen Schuldsomme — das Entschädigungskapital für aufgehobene alte Abgaben, der Staatszuschuß für Herrenfrohnden und Blutzehnten, das Kapital der überwiesenen Bezirksschulden, der Staatsbeitrag zur Zehntablösung u. s. w. eine entsprechende Entlastung der Staatsbürger zur Folge gehabt und es ist allein der Zehntablösung wegen die Staatsschuldsumme um 8,423,000 fl. vermehrt worden.

5. Blicb demnach auch am Schlusse der Periode, d. i. am 1. Januar 1848, eine Vermehrung der Staatsschuld von 4,156,635 fl. 10 fr. bestehen, so war doch eine fast gleich große Ersparniß von 4,146,928 fl. 2 fr. im Betriebsfond angesammelt.

Uebrigens hatte man, wie schon gesagt, große Summen auf Förderung der Volksbildung und des Volkswohlstandes verwendet, wesentliche Abgabenermäßigungen eintreten lassen, einen namhaften Theil des Staatseinkommens dem Eisenbahnunternehmen gewidmet. Die Mittel zu allem dem, was hiernach erlassen, verwendet und aufgespart wurde, gewährten der allmählig wachsende Ertrag der directen und mehr noch der indirecten Steuern, die dem Steigen der Holzpreise folgende Zunahme des Reinertrags der Forstdomänen, vor Allem aber die mit dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein eingetretene Steigerung des Zolleinkommens. Freilich ward mit dem Beitritte zum Zollverein den Verzehrern fremder Erzeugnisse eine höhere Abgabenlast auferlegt, aber diese durch Erweiterung der Gelegenheit zu gewinnbringender Arbeit wiederum mehr als ausgeglichen. Der Finanzzustand des Landes im Zeitabschnitte vom 1. Juni 1831 bis letzten Dezember 1847 muß hiernach als ein sehr günstiger bezeichnet werden. Zwar war, und dies ist noch zu erwähnen, inzwischen neben der Staatsschuld noch eine andere öffentliche Schuld, die für den Eisenbahnbau, entstanden, und sie hatte nach Beilage 5 am 1. Januar 1848 bereits die beträchtliche Summe von 31,575,487 fl. 35 fr. erreicht. Aber diese Schuld, für die in der Eisenbahnanlage selbst ein entsprechender Werth vorhanden ist, darf um so mehr außer Betracht bleiben, als die dem Reise- und Waarenverkehr besonders günstige Lage der badischen Eisenbahn dem Bahnbetrieb einen angemessenen Ertrag forthin in Aussicht stellt und nebstdem ein weiteres reines Staatseinkommen von beiläufig 250,000 fl., die Postrevenue nemlich, zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld mit bestimmt ist.

Unter diesen Umständen hatte sich der Staatskredit mehr und mehr befestigt und von dem dem Großherzogthume mit Recht zugewendeten Vertrauen gab das Eisenbahnlehen von 1845, das letzte Staatsanlehen in dieser Periode, einen glänzenden Beweis.

6. Leider trat mit dem Jahre 1848, dem Anfang des zweiten Zeitabschnittes der jüngsten Vergangenheit, im erfreulichen Stande der großherzoglichen Staatsfinanzen ein sehr bedauerlicher Wendepunkt ein. Die Theuerung von 1846/47 konnte nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Staatshaushalt vorüber gehen; die großen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 wirkten tief eingreifend auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates; die Revolution im Mai und Juni 1849 mit allen ihren Folgen verstärkte diese Wirkung in nicht gewöhnlichem Maas.

Noch ist es nicht möglich, die Ergebnisse des Jahres 1849 ganz vollständig darzustellen, da sich jene der Rechnungsabtheilung II. a. von 1850, bekanntlich ein Bestandtheil des 1849r Haushalts, erst nach Abschluß der Rechnung vom laufenden Jahr entnehmen lassen. Immerhin aber wird, was sich aus den bereits bekannten Rechnungsergebnissen für 1849 herausstellt, den Summen sehr nahe kommen, die mit Zurechnung der Abtheilung II. a. von 1850 dereinst zu Tage treten.

7. Auf den letzten Dezember 1847 bestand ein Betriebsfond von 8,693,755 fl. 20 fr.
 auf den letzten Dezember 1849 dagegen ein solcher von 4,663,238 " 25 "

Es zeigt sich demnach für die Jahre 1848 und 1849 eine Verminderung von 4,030,516 " 55 "

Zur Deckung der Ausgaben beider Jahre sind somit nicht nur die Einnahmen derselben, sondern auch frühere Ersparnisse in eben gedachtem Betrage verwendet worden.

Aber auch ein Theil des neu geschaffenen Papiergeldes, nemlich die Summe von 1,346,000 fl., ward im Jahr 1849 noch ausgegeben.

Der Mehraufwand der Jahre 1848 und 1849 belief sich darum in der That auf 5,376,516 fl. 55 fr.
 Die Uebersichten — Beilage 6 und 7 — bestätigen das Gesagte. Es waren hiernach die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der ordentlichen Ausgaben unzureichend

im Jahre 1848 um	1,235,772 fl. 29 fr.
" " 1849 "	426,566 " 10 "
zusammen um	1,662,338 fl. 39 fr.
Es überstiegen ferner die außerordentlichen Ausgaben die außerordentlichen Einnahmen	
im Jahre 1848 um	1,648,905 fl. 3 fr.
" " 1849 "	1,027,596 " 24 "
zusammen um	2,676,501 fl. 27 fr.

und es fallen in Folge der Revolution der 1849r Rechnung noch besonders zur Last 1,037,676 fl. 49 fr.;
es erscheint darum für beide Jahre zusammen der schon gedachte Mehraufwand von 5,376,516 " 55 "

8. Wo sich ein Minderbetrag an der ordentlichen Einnahme und wo sich ein Mehrbetrag an der ordentlichen Ausgabe vornehmlich ergeben habe, zeigt die Beilage 6.

Für 1848 und 1849 kam bekanntlich kein Budget zu Stande; doch sollte nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848 für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1848 das Finanzgesetz für 1847 in der Regel maassgebend sein und es sollten wesentliche Abweichungen in einzelnen Positionen durch besondere Gesetze oder eintretende Aenderungen der betreffenden Verhältnisse begründet werden. Hiernach sind in Beilage 6 die Budgetsätze von 1847 zur Vergleichung beigelegt.

Alle Hauptbestandtheile der ordentlichen Einnahmen des Staats — die Einnahmen der Salinenverwaltung allein ausgenommen — zeigen nun für 1848 und 1849 einen mehr oder minder beträchtlichen Rückschlag. Dieser beläuft sich an der Reineinnahme beider Jahre zusammen im Vergleiche mit den Budgetsätzen von 1847

bei den Kameraldomänen auf	45,299 fl. 27 fr.
" " Forstdomänen "	818,777 " 53 "
" " Berg- und Hüttenwerken auf 180,928 " 32 "	
" " Steuern	503,222 " 39 "
" " Zölle	568,380 " 32 "

Er erreicht somit bei den Zöllen nahe fünfzehn, bei den Forstdomänen sogar über vierzig Prozent der durch das Budget vorgesehenen Reineinnahme. Die Einnahme im Ganzen nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten lieferte 1,576,072 fl. 4 fr. weniger, als sie nach dem 1847r Budget hätte liefern sollen. Und da gleichzeitig die Naturalvorräthe um 232,563 fl. 58 fr. sich vermindert hatten, so ergab sich statt eines Einnahmeüberschusses, wie man ihn früher zu erblicken Jahr für Jahr gewöhnt war, im Vergleich mit dem Budget für 1847 ein Ausfall von 1,808,636 fl. 2 fr.

9. Diesem Einnahmerückschlag gegenüber nimmt man beim eigentlichen Staatsaufwand eine große Ueberschreitung wahr. Zwar nicht in der für die Zivilverwaltung verausgabten Gesamtsumme, welche für 1848 und 1849 zusammen trotz des Mehraufwandes für Rechtspolizei, Strafanstalten, Bezirksjustiz und Polizei, Schuldentilgung u. s. w. im Vergleich mit den 1847r Budgetsätzen um nicht weniger als 488,221 fl. 6 fr. ermäßigt wurde; wohl aber in dem für die Militärverwaltung bezogenen Bedarf, der den Budgetsatz für 1847 im Jahre 1848 um nicht weniger als 1,535,759 fl. 53 fr. und im Jahre 1849 um 619,850 fl. 51 fr., in beiden Jahren zusammen um 2,155,610 fl. 44 fr. überstieg.

So kam es, daß der Ersparnisse in der Civilverwaltung ungeachtet für beide Jahre am ordentlichen Staatsaufwand eine Mehrausgabe von 1,667,389 fl. 38 fr. zu Tage trat. So kam es, daß — während in dem ganzen Zeitabschnitte vom 1. Juni 1831 bis letzten Dezember 1847 die ordentliche Einnahme stets größer gewesen war als die ordentliche Ausgabe — nun jene lange nicht zureichte, um diese zu decken.

10. Die außerordentliche Ausgabe der Jahre 1848 und 1849 ist nach Beilage 7

für 1848 zu	1,640,679 fl. 53 fr.
" 1849 "	1,060,004 " 22 "
<hr/>	
für beide Jahre zusammen also auf	2,700,684 fl. 15 fr.

angegeben.

Unter diesem Aufwande sind begriffen:

a. für die Bundesfestungen, die Marine, die Reichsversammlung, die Zentralgewalt

1848	106,783 fl. 20 fr.
1849	325,915 " 2 "
<hr/>	
zusammen	432,698 fl. 22 fr.



b. für Gerichts- und Strafanstaltengebäude

1848	500,261 fl. 11 fr.
1849	250,178 " 27 "

zusammen	750,439 fl. 38 fr.
--------------------	--------------------

c. für Wasser und Straßenbau

1848	336,126 fl. 29 fr.
1849	296,691 " 10 "

zusammen	632,817 fl. 39 fr.
--------------------	--------------------

d. für Verlust an den im Theuerungsjahr 1846/47 erkaufte und wieder abgegebenen Brodfrüchten

1848	592,967 fl.
----------------	-------------

11. Zum außerordentlichen Aufwand beider Jahre kommen noch, wie schon bemerkt, die Geldverluste, welche der Haushalt des Jahres 1849 durch die Revolution erlitten hat.

Diese Verluste, für die Hauptstaatsrechnung in 1,037,676 fl. 49 fr. bestehend, drücken jedoch noch lange nicht den vollen Schaden aus, den der Aufruhr dem Staate verursacht hat. Zum Geldverluste der Hauptstaatsrechnung, wie er am Schlusse des Jahres 1849 nach Abzug der bis dahin wieder erlangten Beträge mit 1,037,676 fl. 49 fr. bestand, tritt zunächst jener der ausgeschiedenen Verwaltungszweige mit 46,898 fl. 18 fr. hinzu, und es ergibt sich an Geld ein Gesamtverlust von 1,084,575 fl. 7 fr.

Weiter aber hat die Militärverwaltung

an Montur	806,016 fl. 5 fr.
an Waffen	568,436 " 1 "
an Pferden	219,522 " 19 "
an Material aller Art	82,731 " 44 "

im Ganzen	1,676,706 fl. 9 fr.
---------------------	---------------------

eingebüßt.

Durch Zerstörung und Beschädigung der Rheinbrücke bei Mannheim, der Buttachbrücke und verschiedener Gebäude der Eisenbahnbetriebsverwaltung, durch Schaden an sonstigen Gebäuden, an Waldungen und anderen Grundstücken des Staats sind 80,340 fl. 1 fr. zu Grund gegangen und sonstige Einbußen durch Eisenbahnfahrten zu Zwecken der Empörung und Anderes im Betrage von 58,049 fl. 25 fr. eingetreten, so daß der ganze durch die Revolution herbeigeführte Schaden des Staats — unter Abzug des im Jahre 1849 wieder beigebrachten und von weiteren künftig etwa noch zum Vorschein kommenden Schadensbeträgen abgesehen — in der Hauptsumme von 2,899,670 fl. 42 fr. besteht.

12. Wendet man sich vom Mehraufwande, den auch ohne diese weiteren Verluste aus der Revolution der Staatshaushalt der Jahre 1848 und 1849 mit 5,376,516 fl. 55 fr. zu beklagen hat, zur Staatsschuldentilgungskasse, so erhält man glücklicher Weise ein erfreulicheres Bild. Die Staatsschuldentilgung hat nach Beilage 4 ihren regelmäßigen Fortgang genommen. Während der Stand der Staatsschuld am 1. Januar 1848 12,000,000 fl. beim Nominalgrundstock und 15,099,676 fl. 31 fr. bei dritter Gläubigern gewesen war, erscheint er am 1. Januar 1850 mit 12,000,000 fl. beim Nominalgrundstock und mit 13,978,971 fl. bei anderen Gläubigern, er hat also inzwischen um 1,120,705 fl. 31 fr. abgenommen.

13. Das schließliche Ergebnis der Jahre 1848 und 1849 ist demnach folgendes:

Die laufende Rechnung zeigt einen Mehraufwand von	5,376,516 fl. 55 fr.
---	----------------------

Die Schuldentilgungskasse dagegen eine Schuldverminderung von 1,120,705 fl. 31 fr.; die Finanzen des Staates haben sich daher in der That verschlimmert um den Betrag von	4,255,811 fl. 24 fr.
---	----------------------

Würde der Material- und sonstige Verlust aus der Revolution nach Abzug des in der eben genannten Summe schon mit begriffenen Geldverlusts der Hauptstaatsrechnung mit 1,861,993 fl. 53 fr. hinzugefügt, so würde sich die gesammte Vermögensabnahme im Betrage von 6,117,805 fl. 17 fr. darstellen.

Ueber die Ursachen dieses bedauerlichen Ergebnisses bedarf es kaum noch einiger Worte. Die Theuerung, zu deren Milderung auch die großh. Regierung kostspielige Getreideankäufe hatte anordnen müssen, veranlaßte begreiflich große Opfer und man darf sich Glück wünschen, daß nicht größere nothwendig wurden, als das Jahr 1848 zeigt und die Staatsrechnung späterer Jahre in den Abgängen an Schuldresten für Brodfrucht noch zeigen wird. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 haben weithin das Vertrauen erschüttert, den Kredit untergeben, die Thätigkeit in Gewerbe und Handel gelähmt. Eine Folge hiervon ist der beträchtliche Minderertrag der Zollgefälle und bei gewaltigem Rückgang der Holzpreise und beim Stocken des Holzabfahrs der ganz außerordentliche Rückschlag an den Forstrevenüen. Und da es an Erwerbsgelegenheit fast allenthalben mangelte und die Kaufpreise der Liegenschaften sehr gesunken waren, so konnte es gar nicht fehlen, daß sich auch bei den Steuergefällen eine merkbare Mindereinnahme zeigte. Zu letzterer trug freilich nicht wenig bei, daß die Erhebung der Verzehrungssteuern im Jahre 1848 und bis zur Besiegung des Aufsturus besonders schwierig war, daß die theils versuchte, theils wirklich vollzogene Verwandlung der Getränkesteuern und der Fleischsteuer in Bauschummen nur ungünstig auf den Steuerertrag einwirken konnte und daß die Fleischsteuer im Jahre 1849 aufgehoben war. Hätte nicht für 1848 die außerordentliche Besoldungssteuer 105,045 fl. 42 fr. und für 1849 die außerordentliche Klassensteuer 221,272 fl. 6 fr. an neuer Einnahme geliefert und hätte nicht außerdem für 1849 die Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungsacise noch eine Mehreinnahme von 95,676 fl. 45 fr. veranlaßt, so würde die Mindereinnahme der Steuerverwaltung um ein Ansehnliches größer geworden sein.

Daß trotz des Nothstandes der Jahre 1848 und 1849, der zu Ersparnissen nach allen Richtungen hin aufforderte und ganz ansehnliche Ersparnisse in der That auch veranlaßte, denn doch der Militäraufwand in außerordentlichem Maaß gesteigert ward, darf nicht auffallen. Die Truppenentsendung nach Schleswig-Holstein, der wiederholte Aufsturus im Lande, die Verdoppelung des Contingents durch die Beschlüsse der Reichsversammlung mußten nothwendig große Ueberschreitungen herbeiführen. Die neu entstandene Verpflichtung zu Leistungen für die deutsche Marine und für die Reichsversammlung forderte beträchtliche, früher nicht gekannte Ausgaben. Das unter besseren Umständen begonnene kostspielige Bauwesen für Gerichte und Strafanstalten konnte nicht wohl eingestellt werden. Beim Wasser- und Straßenbau, bei dem im Uebrigen ganz ansehnliche Beschränkungen eingetreten sind, mußten natürlich manche, bereits im Bau begriffene Werke fortgesetzt werden, wollte man nicht überwiegend größere Nachtheile gewärtigen. Daß die Revolution bedeutende Verluste verursacht haben mußte und die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung nicht ohne mancherlei Kosten stattfinden konnte, wäre auch ohne nähere Zahlenangabe für Niemand ein Geheimniß.

Das Gesamtbild des Staatshaushalts am Schlusse des Jahres 1849 läßt sich hiernach in wenigen Worten geben. Die Jahre 1848 und 1849 haben keine Revenüenüberschüsse zurückgelassen; sie haben nebst den eigenen Einnahmen auch noch die großen Ersparnisse aufgezehrt, die sie von den Vorjahren übernommen hatten; sie haben, die bedeutenden Materialverluste aus der Revolution mit eingerechnet, weit mehr noch als jene Ersparnisse aufgezehrt.

II.

14. Wenden wir unseren Blick von der jüngsten Vergangenheit auf die laufende Budgetperiode, so finden wir große Bedürfnisse derselben im ordentlichen wie im außerordentlichen Budget verzeichnet. Wir müssen nach den hiefür bereiten Deckungsmitteln forschen, diese mit der Größe des Bedarfs vergleichen und, so weit sie unzureichend sind, weitere Zusätze zu erlangen uns bemühen.

Der in diesem Frühjahr vorgelegte Entwurf des ordentlichen Budgets weist für 1850 wie für 1851 eine Mehrausgabe nach. Inzwischen sind verschiedene Nachträge in Einnahme wie in Ausgabe erfolgt. Es sind insbesondere die Kapitalsteuer, die Fleischsteuer, eine erhöhte Schenkungs- und Erbschaftsacise in das ordentliche Budget eingeführt und mehrere andere Einnahme- und Ausgabeposten zur Berichtigung bezeichnet worden. Der früher nur summarisch angegebene Bedarf der Kriegsverwaltung ist nun speziell und beträchtlich höher berechnet. Der Entwurf des ordentlichen Budgets sammt allen diesen Nachträgen in Einnahme und Ausgabe ist in Beilage 8 zusammengestellt. Sie zeigt für 1850 und 1851 zusammen im ordentlichen Budget einen Einnahmeüberschuß von 272,904 fl. Die ordentlichen Staatsausgaben sind demnach gedeckt und für die außerordentlichen ist ein erstes Deckungsmittel im Betrage von 272,904 fl. vorhanden.

15. Die weiteren Deckungsmittel, die jetzt schon zu Gebote stehen, sind bereits in der Vorlage aufgeführt, welche die Re-

gierung in der öffentlichen Sitzung vom 18. März d. J. zum Zwecke der Erwirkung eines außerordentlichen Credits für unvor-
gesehene Staatsbedürfnisse gemacht hat. Sie bestehen in der Kapitalsteuer für 1848 und 1849, in dem vom Jahre 1850 über-
nommenen Papiergeldrest, im Schadenersatz aus dem Vermögen verurtheilter Hochverräther.

Die Kapitalsteuer für 1848 und 1849 ist bekanntlich erst im laufenden Jahr zur Erhebung gekommen. Der ganze Soll-
betrag dieser Steuer ist auf 457,011 fl. 34 fr. festgestellt; sie wird aber nach Abzug der Kataster- und Einzugskosten, auch der
nicht unbedeutenden Abgangs- und Rückerzagsposten rein nicht über 420,000 fl. abwerfen.

An dem durch Gesetz vom 3. März v. J. geschaffenen Papiergeld im Gesamtbetrage von zwei Millionen Gulden ist, nach-
dem noch im Jahre 1849 die Summe von 1,346,000 fl. ausgegeben worden, der Rest von 654,000 fl.
der gegenwärtigen Budgetperiode zugeflossen.

Der Schadenersatz aus dem Vermögen verurtheilter Hochverräther, der größtentheils erst auf gerichtlichem Wege flüssig ge-
macht werden muß und nur allmählig zu erlangen ist, wurde in der vorhin gedachten Vorlage vom März für die Jahre 1850
und 1851 zusammen auf 50,000 fl. angeschlagen. Und wenn nun auch im laufenden Jahr bis zum 18. November d. J. bereits
38,825 fl. 17 fr. wirklich eingegangen waren, so wird doch der frühere Voranschlag von 50,000 fl. nicht über 60,000 fl. für
beide Jahre gesteigert werden dürfen.

Die vorhandenen Deckungsmittel bestehen sonach

im Einnahmeüberschuß des ordentlichen Budgets zu	272,904 fl.
in der Kapitalsteuer für 1848 und 1849 zu	420,000 "
im Papiergeldrest von	654,000 "
im Schadenersatz von Hochverräthern zu	60,000 "

zusammen in einer Summe von 1,406,904 fl.

16. Auf etwaige Zufüsse aus dem Betriebsfond, auf sie, aus denen man sonst die außerordentlichen Ausgaben vornehmlich
besritten hat, ist dabei noch keine Rücksicht genommen. Es fragt sich aber, ob eine solche Rücksicht zu nehmen sein werde und
was der Betriebsfond zu leisten vermöge. Es ist schon oben im Abschnitte I. ausgeführt, daß der Betriebsfond keineswegs in
dem Zustande ist, in dem er sich vor und bis mit 1847 von Budgets- zu Budgetperiode befunden hat, daß im Gegentheil die
in ihm aufgehäuften Ersparnisse in den Jahren 1848 und 1849 verzehrt worden sind.

Die besondere Vorlage vom 16. August d. J. bestätigt dies. Denn indem — Seite 307 dieser Vorlage — der Rest der
Activen des Betriebsfonds auf letzten Dezember v. J. nur in 4,663,238 fl. 25 fr. besteht, beträgt er bedeutend weniger als die
Summe von 5,052,200 fl., die man nach dem Finanzgesetze für 1846 und 1847 als ferner beizubehaltenden Betriebsfond für
nöthig erachtete, und noch viel weniger als die Summe von 5,803,300 fl., welche nach der Vorlage vom 16. August d. J. als
Betriebsfond für 1850 und 1851 erforderlich sein wird. Inzwischen ist bei Berechnung des Activrestes von 4,663,238 fl. 25 fr. die
Schuld der Generalstaats- an die Amortisationskasse im Betrage von 2,509,309 fl. 8 fr. unter den Passivresten des Betriebsfonds mit
in Abzug gekommen, also von der Unterstellung ausgegangen, daß diese Schuld alsbald wiederum heimzuzahlen sei. In der Vorlage
vom März d. J. und ebenso in der vom 16. August d. J. ward aber erwähnt, daß — wenn die Amortisationskasse vorerst noch unbe-
friedigt bleibe — auch ein Theil des Betriebsfonds zu außerordentlichen Ausgaben disponibel sei. Die Vorlage vom 16. August insbe-
sondere hat in dieser Voraussetzung die Summe von 1,369,247 fl. 33 fr. als verfügbar bezeichnet. Dabei ist unterstellt, daß der unter
den Activresten der Generalstaatskasse befindliche Vorschuß für Truppenverpflegung (Seite 318 der Vorlage) mit 262,331 fl. 28 fr.
aus der Kriegskostenausgleichungskasse zu ersetzen sein, das Sollgut haben bei der königlich preussischen Generalstaatskasse mit
636,307 fl. 7 fr. (ebendasselbst) durch die über Verichtigung der Mobilmachungskosten beabsichtigte Uebereinkunft wiederum flüssig
werden würde, auch daß die Summe der Kassenreste, die am Schlusse des Jahres 1849 in 1,786,923 fl. 3 fr. bestanden, wohl noch
um 486,923 fl. 3 fr. würde vermindert werden können.

Die Voraussetzung jedoch, daß die ganze Schuld an die Amortisationskasse noch länger unberichtigt bleiben könne, läßt sich nach
sorgfältiger Erwägung nicht als zulässig ansehen. Sie konnte bei einseitiger, sie kann aber nicht bei einer definitiven Fürsorge als
anwendbar gelten.

Die Mittel, welche die Generalstaatskasse von der Amortisationskasse entliehen hat, sind dieser zur Schuldentilgung zugewendet

worden, auch hiezu früher oder später erforderlich. Sie sind darum nicht überhaupt, sondern nur vorübergehend verfügbar. Es fragt sich deshalb nur, in wie weit sie in der nächsten Zukunft an die Darleiherin werden ersetzt werden müssen. Die Vorsicht gebietet, hierbei den Bedarf letzterer nicht bloß für die laufende, sondern auch für die unmittelbar folgende Budgetperiode in Betracht zu ziehen und diesen Bedarf so zu bemessen, daß spätere Verlegenheiten unter gewöhnlichen Umständen nicht wohl eintreten können.

Eine hiernach bemessene Darstellung der Ansprüche, welche in den Jahren 1850, 1851, 1852 und 1853 bezüglich auf Schuldheimzahlungen an die Amortisationskasse muthmaßlich werden gemacht, und der Zahlungsmittel, welche ihr zu dem Ende zu Gebot sein werden, ist in Beilage 9 geliefert. Sie zeigt, daß im Laufe der jetzigen und der nächstfolgenden Budgetperiode an Schulden 6,795,132 fl. 20 fr. abzutragen, daß hiezu an Deckungsmitteln 5,194,971 fl. 57 fr. bereit, daß demnach an solchen noch weitere 1,600,160 fl. 23 fr. beizuschaffen sein werden, diese Mittel aber auch hinreichen, das unter der schwebenden Schuld begriffene freiwillige Anlehen von 776,100 fl. abzutragen. Wird dieses seit dem 1. August d. J. ausföndbare Anlehen in ein von Seiten der Gläubiger unausföndbares umgewandelt, so bedarf die Amortisationskasse von ihrem Guthaben bei der Generalstaatskasse mit 2,509,309 fl. 8 fr. zur Zeit nur den Betrag von 824,060 fl. 23 fr. und es kann in dieser Voraussetzung am Betriebsfondsüberschuß von 1,369,247 fl. 33 fr. der Betrag von 545,187 fl. 10 fr. zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben des Staates mit verwendet werden.

Hiernach erscheinen als Deckungsmittel für diese nach Ziffer 15	1,406,904 fl. — fr.
nach dem eben Gefagten	545,187 " 10 "
zusammen	1,952,091 fl. 10 fr.

17. Diesen Deckungsmitteln gegenüber steht ein weit größerer außerordentlicher Bedarf. Das vorliegende Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1850 und 1851 setzt ihn auf 4,898,943 fl. 15 fr.; und da die großherzogliche Regierung selbst schon hierbei mit aller Sparsamkeit zu Werk gegangen zu sein glaubt, wird hieran nur in so fern etwa Erheblicheres gemindert werden können, als bezüglich auf den außerordentlichen Aufwand der Militärverwaltung ganz neuerlich Umstände eingetreten sind, die eine Ermäßigung desselben hoffen lassen.

Zu diesem außerordentlichen Bedarf tritt die Entschädigungsordnung Preußens für die Mobilmachung seiner dem Großherzogthum zu Hilfe geilteten Heere und für die Verpflegung dieser Heere vor und bis zum 1. Oktober v. J. hinzu. Auch für diese Forderung muß Sorge getragen werden, damit sie, sobald der von Baden definitiv oder vorschufweise zu übernehmende Betrag durch Uebereinkunft festgestellt ist, unverweilt berichtigt werden kann.

Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß — so weit der dormalige außerordentliche Bedarf auf dem Wege eines Anlehens gedeckt werden will — auch der damit sich ergebende Zinsaufwand des Jahres 1851 Fürsorge fordert.

Daß außerdem in einer Zeit, wie die jetzige, weitere unvorgesehene Bedürfnisse eintreten können, und daß auch hierauf immerhin einige Rücksicht genommen werden muß, wird kaum der Erwähnung bedürfen.

Nach Abzug der bereiten Deckungsmittel liegt deshalb ein außerordentlicher Bedarf vor, der sich in seinem Gesamtbetrage wohl nicht unter sechs Millionen Gulden bestimmen läßt.

Diese Summe beizuschaffen, ist sonach unsere erste Aufgabe.

18. Die Mittel, die hierzu in Anspruch zu nehmen sind, lassen sich auf zwei Wegen erlangen, — durch Vermehrung der Staatsschuld oder durch Erhebung weiterer Steuern, dort indem man auch die Zukunft, hier indem man nur die Gegenwart in's Mitleiden zieht.

Daß man auf dem Wege der Besteuerung immerhin nur einen kleineren Theil des außerordentlichen Gesamtbedarfs beschaffen könnte, jedenfalls also auch zur Vermehrung der Staatsschuld geschritten werden muß, ist einleuchtend.

Da der Aufwand, wie wir hoffen dürfen und mit allem Ernste, mit aller Beharrlichkeit, in vereinter Kraft erstreben müssen, dem weit überwiegenden Betrage nach ein nur einmaliger und somit ganz außerordentlicher ist, so kann, so weit die Steuerkräfte der Staatsbürger ihn übernehmen sollen, nur von außerordentlichen Steuern die Rede sein.

Wollte man sich aber zu einer außerordentlichen Steuer entschließen, so könnte man, wie in der Begründung der Forderung des außerordentlichen Credits von 2,500,000 fl. bereits dargethan ist, wohl nur die Erhebung einer außerordentlichen Vermögens-

steuer wählen. In den Jahren 1848 und 1849 hat man die eine Quelle des Einkommens, die Arbeit, so weit dieß den Umständen nach ausführbar geschienen, zu außerordentlichen Leistungen beigezogen; man hat nemlich den der Klassensteuer unterliegenden Erwerb einer besonderen außerordentlichen Steuer unterworfen. Folgerecht könnte man jetzt von der anderen Quelle des Einkommens, vom Vermögen, eine außerordentliche Steuer erheben. Das steuerbare Vermögen ist zudem fast durchans schon aufgenommen und eine mäßige Umlagsquote würde immerhin einen ansehnlichen Ertrag erwarten lassen. Hätte die außerordentliche Vermögenssteuer im Frühjahr erhoben werden können, so würde die Regierung ohne Zögern hiezu gerathen haben. Dies jetzt zu thun, muß sie aber Bedenken tragen. Die Kapitalbesitzer hatten im Laufe dieses Jahrs drei Jahresbeträge der Kapitalsteuer zu entrichten; zwei Jahresbeträge — für 1848 und 1849 — sind in den ersten Monaten des Jahrs eingefordert worden, der dritte Jahresbetrag — für 1850 — ist eben fällig. Zur Ausgleichung des Aufwands, welchen die Bekämpfung des Aufruhrs im Mai, Juni und Juli v. J. und die Verpflegung der königl. preussischen Truppen vom 1. Oktober bis Ende vorigen Jahrs verursacht hat, ferner zur Ausgleichung des Aufwands, welchen die Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitalern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und anderen Dienstlokalitäten für die königlich preussischen Besatzungstruppen bereits veranlaßt hat oder noch erfordern wird, mußte der volle Betrag einer Jahresumlage von beiläufig drei Millionen Gulden erhoben werden; und diese Forderung, zunächst an die Gemeinden selbst gerichtet, ist von letzteren theilweise schon auf die Steuerpflichtigen übertragen worden. Die Folgen der lange andauernden Einquartierungslasten werden in manchen Theilen des Landes immer noch schwer empfunden. Von einem sehr beträchtlichen Bestandtheil des liegenschaftlichen Vermögens, von dem an Gebäuden, hat in diesem Frühjahr ein ungewöhnlich hoher Brandversicherungsbeitrag — 14 kr. von 100 fl. Gebäudeanschlag — entrichtet werden müssen, und wird auch im nächsten Jahr voraussichtlich ein nicht minder hoher Beitrag zu entrichten sein. Bei fortdauerndem Stocken vieler Gewerbe, bei den mitunter immer noch gedrückten Absatzverhältnissen für Haupterzeugnisse des Landbaus, nach einer ganz ungünstig ausgefallenen Weinlese, bei der großen Schwierigkeit billiger Kapitalanschaffung haben sich die Erwerbsverhältnisse der Staatsbürger nicht in dem Maße gebessert, als man früher zu hoffen berechtigt schien. Kurz, es sind im Laufe des Jahres unter keineswegs günstigen Umständen große außerordentliche Lasten getragen worden. Ueberwiegende Gründe sprechen darum dafür, daß von Erhebung einer außerordentlichen Steuer Umgang genommen werde.

Nimmt man aber hievon Umgang, so ist es nur der Weg der Vermehrung der Staatsschuld, auf dem für den großen vorübergehenden Mehrbedarf Deckung erlangt werden kann. Diesen Weg zu betreten, kann die Regierung keinen Anstand haben. Weder die vermalige, doch immer mäßige Höhe des Schuldenstandes, noch der Umfang der Mittel, deren es zur Verzinsung und Tilgung der neuen Schuld bedürfen wird, können ihr irgend ein Bedenken erregen. Es ist keine leichtsinnige Schulvermehrung, zu der sie rathet. Ihr unwandelbarer Grundsatz der ungesäumten Wiederherstellung und der gewissenhaftesten Aufrechthaltung wohl geordneter Staatsfinanzen ist es, der sie leitet. Ueberall im deutschen Vaterland sind die außerordentlichen Umstände wohl bekannt, die diesen Schritt rechtfertigen. Ueberall kennt man zugleich die Hilfsquellen des Landes, die ihn völlig unbedenklich erscheinen lassen.

Die Aufnahme einer Staatsschuld von sechs Millionen Gulden wird demnach in besonderer Vorlage beantragt werden.

19. Damit wird der jetzt vorliegende außerordentliche Bedarf seine Befriedigung finden. Daß er in so ganz ungewöhnlicher Höhe nicht wiederkehre, darf man mit großer Zuversicht erwarten und muß man mit allem Nachdruck erstreben. Daß indeß für die Zukunft aller und jeder außerordentliche Aufwand ausgeschlossen sei, läßt sich nicht annehmen. Auch die strengste Sparsamkeit vermag ihn nicht ganz zu verhüten. Die Kosten, die Baden als Glied des deutschen Bundes für die Centralverwaltung, für die Bundesfestungen, für die Marine und — wie man hoffen darf — auch für eine nationale Vertretung im Gesamtvaterland zu tragen hat, alle diese Kosten, die jetzt im außerordentlichen Etat aufgeführt sind, kehren Jahr für Jahr in mehr oder minder starken Beträgen wieder. Für Staatsgebäude, für Straßenanlagen, für Flußcorrectionen, für öffentliche Anstalten mancher Art zur Förderung der Bildung und des Wohlstandes sind ohne Zweifel noch viele vorübergehende Verwendungen zu machen. Auch andere außerordentliche Ausgaben kommen erfahrungsgemäß fast jährlich vor. Man wird darum neben dem ordentlichen Staatsaufwand forthin auf einen außerordentlichen rechnen müssen, der kaum je unter einer Million Gulden für die Budgetperiode betragen dürfte. Die Vorsicht gebietet, darauf zu denken, daß hiesfür stets wenigstens einige Mittel verfügbar seien. Diese Mittel muß natürlich das ordentliche Budget liefern. Früher hat man sie in ihm gefunden, und wo sie nicht zureichend waren, konnte auf Ersparnisse im Betriebsfond gegriffen werden. Letztere bestehen aber leider jetzt nicht mehr und die Einnahmen des ordentlichen Budgets, wie sie dormalen zu erwarten sind, gewähren

auch für den mäßigsten außerordentlichen Aufwand, wie er vom 1. Januar 1852 an jährlich bevorstehen wird, die nöthigen Zuflüsse nur zu geringerem Theil.

Das ordentliche Budget für 1851 berechnet einen Einnahmeüberschuß von 73,304 fl. Durch Ihre Verhandlungen, hochgeehrte Herren, mag derselbe bis auf 200,000 fl. höchstens gesteigert werden. Ob sich aber ein Ueberschuß in einem so hohen, ja in einem noch höheren Betrag wirklich ergeben werde, ist zweifelhaft. Und daß der sich wirklich ergebende Ueberschuß nicht durch eine gleichzeitige Zunahme der ordentlichen Ausgabe ganz oder theilweise wiederum werde aufgezehrt werden, kann Niemand verbürgen. Daß dieser Zustand vom 1. Januar 1852 an sehr wesentlich günstiger sein wird, läßt sich nicht vermuthen, da das tief erschütterte Vertrauen nur allmählig wiederkehrt, die Erwerbsquellen im Volke und mit ihnen die Einnahmequellen des Staates nur sehr allmählig ergiebiger fließen. Wohl darf man hoffen, daß der Bedarf der Militärverwaltung, wenn die Ordnung der deutschen Verhältnisse erzielt und damit der Friede wiederum dauernd befestigt sein wird, eine Gemäßigung zulassen werde. Aber man darf auch nicht übersehen, daß eben jetzt die Staatsschuld vermehrt und daß deshalb fortan für einen ansehnlichen neuen Zinsen- und Tilgungsbedarf Fürsorge getroffen werden muß. Einer Wahrnehmung darf man sich darum nicht verschließen. Ist auch durch das Anlehen, das die Regierung vorschlägt, für die außerordentlichen Bedürfnisse der laufenden Budgetperiode Sorge getragen, so wird man doch auch für die Folge einen, wenn schon mäßigen, außerordentlichen Aufwand haben; es wird die ständige Einnahme voraussichtlich wenigstens auf längere Zeit nicht groß genug sein, die gesammte ordentliche und außerordentliche Ausgabe zu decken; es wird, soll der Haushalt nicht in Verlegenheit gerathen, einer ständigen Mehreinnahme bedürfen; man wird diese — selbst wenn der Einnahmeüberschuß im ordentlichen Budget forthin gegen 200,000 fl. beträgt, — immerhin in einer Summe von beiläufig 300,000 fl. jährlich zu erlangen suchen müssen.

Diese ständige Mehreinnahme läßt sich aber nur auf dem Wege der Besteuerung, sei es durch eine Erhöhung der bestehenden ordentlichen Steuern oder durch eine neue ordentliche Steuer erzielen. Will man sobald als möglich in die Bahn des vollständig geregelten Staatshaushalts wieder einlenken, so muß die ange deutete weitere Besteuerung für 1852 und ferner ins Leben treten. Und wird man auf diesem Weg zugleich mit der vielfach gewünschten Reform des Steuerwesens beginnen können, so wird sich darin noch ein beachtenswerther Vortheil erblicken lassen.

Wenn schon die Regierung zur betreffenden Vorlage gerüstet ist, glaubt sie dieselbe denn doch dem künftigen Landtage vorbehalten zu müssen. Mit Ihrer Hilfe, hochgeehrte Herren, wird das zerstörte Gleichgewicht im Staatshaushalte wieder hergestellt werden. Dasselbe dauernd zu befestigen und dabei auch die allmähliche Verbesserung unseres Steuerwesens einzuleiten, bleibe die Aufgabe der ohnehin schon binnen Jahresfrist zusammen tretenden Stände der Budgetperiode von 1852 und 1853.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.